

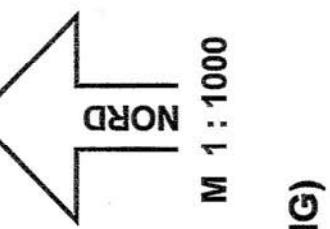
MARKT HÖSBACH

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN

HERRENBODEN

ÄNDERUNG VOM 24.04.2002 (DACHNEIGUNG)



M 1 : 1000

FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches

- DN 40° - 45° Satteldach, Dachneigung 40° - 45°, Dachausbau nach BayBO, ohne Kniestock.
- DN 30° - 40° Satteldach, Dachneigung 30° - 40°, Dachausbau nach BayBO, ohne Kniestock.

DACHGAUBEN

- Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°.
 2. Schleppgauben ab 45° Dachneigung.
 3. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge.
 4. Abstand von Vorderkante Giebel mind. 1,5 m.
 5. Gaubenbänder und Blindgauben sind unzulässig.

QUERGIEBEL

Quergiebel werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

1. Dachneigung wie Hauptgebäude.
2. Firsthöhe muss 2 Ziegelreihen unter dem Hauptfirst liegen.
3. Die Breite des Quergiebels darf max. 50 % der Gebäudelänge des Hauptgebäudes betragen.
4. Die bei der Zahl der Vollgeschosse festgesetzte Wandhöhe gilt nicht.

ABSTANDSREGELUNG nach Art. 6 und 7 der BayBO

AUSNAHME BEI ERHÖHUNG DER DACHNEIGUNG

Die durch den Baubestand gegebenen Abstandsflächen können beibehalten werden, wenn mindestens 3,0 m vorhanden sind.

MINDESTGRUNDSTÜCKSFÄLLE je Wohneinheit 175 m²

STELLPLATZBEDARF (Auszug der gemeindlichen Satzung)

Je Wohneinheit bis 50 m² Nettowohnfläche 1 Stpl.
Je Wohneinheit bis 156 m² Nettowohnfläche 2 Stpl.
Je Wohneinheit über 156 m² Nettowohnfläche 3 Stpl.

GARAGEN

1. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
2. Maximale Länge bei Grenzbebauung 8,0 m.
3. Dachform: Satteldach dem Wohnhaus entsprechend oder Flachdach 0° - 7°.
4. An der Grundstücksgrenze zusammenstehende Garagen in gleicher Dachform und Dachneigung.
5. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mind. 5,0 m.

TIEFGARAGEN sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind mit Erdreich mind. 0,3 m zu überdecken.

SCHALLSCHUTZ

Bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte müssen passive Schallschutzaufnahmen ausgeführt werden. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen - mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen, sind die in Tab. 8 der DIN 4109 vom Nov. 1989 für den nach der Schallpegelberechnung sich ergebenden Lärmpiegelbereich aufgeführten Anforderungen der Luftschallabdämmung einzuhalten. Der Nachweis ist mit den Planunterlagen zu erstellen.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES AUCH FÜR DIE ÄNDERUNG.

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB, des Art. 91 Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

MARKT HÖSBACH

 Robert Hain
 1. Bürgermeister
 Markt Hösbach,
24. Sep. 2002

MARKT HÖSBACH

 Robert Hain
 1. Bürgermeister
 Markt Hösbach,
24. Sep. 2002

MARKT HÖSBACH

 Robert Hain
 1. Bürgermeister
 Markt Hösbach,
24. Sep. 2002

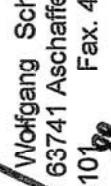
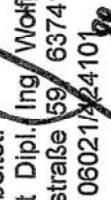
MARKT HÖSBACH

 Robert Hain
 1. Bürgermeister
 Markt Hösbach,
24. Sep. 2002

MARKT HÖSBACH

 Robert Hain
 1. Bürgermeister
 Markt Hösbach,
24. Sep. 2002

Aschaffenburg, 24.04.2002 / 11.09.2002

MARKT HÖSBACH  Robert Hain 1. Bürgermeister Markt Hösbach, 26. Sep. 2002	Ausgearbeitet: Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner Wilhelmstraße 59 63741 Aschaffenburg Telefon 06021/24101 
--	--